

Riesner Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Redaktions-Druckerei
"Tageblatt", Riesa

Amtsblatt

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 23.

Montag, 29. Januar 1917, abends.

70. Jahrg.

Das Riesner Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7/7 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten vierteljährlich 2,10 Mark, monatlich 70 Pf. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages (bis bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 48 mm breite Grundstichzeile (7 Zeilen) 20 Pf., Zeitraumbereit und tabellarischer Satz entsprechend höher. Rechnungs- und Vermittlungsgebühr 20 Pf. Feste Tarife. Bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfällt, durch Lage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Verzug gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Wöchentliche Unterhaltungsbeilage "Erzähler an der Elbe". — In Halle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Lieferanten oder der Beförderungsanstalten — hat der Bezugsnehmer keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Bangert & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Hänel, Riesa; für Anzeigenteil: Wilhelm Dietrich, Riesa.

Die nachstehende Verordnung des Bundesrats zur Änderung der Verordnung über die Vereitlung von Backwaren in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1916 (R. G. Bl. S. 413) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.
Dresden, den 24. Januar 1917.

Ministerium des Innern.

104 III B 1
466

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Vereitlung von Backwaren in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 413). Vom 18. Januar 1917.
Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Artikel 1.

- In der Verordnung über die Vereitlung von Backwaren in der Fassung vom 26. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 413) werden nachstehende Änderungen vorgenommen:
1. Dem Abs. 5 des § 5 wird folgendes angefügt:
"Der Reichskanzler oder die von ihm bestimmten Stellen können die Verwendung anderer als der genannten Stoffe statt Kartoffeln zulassen und das Mengenverhältnis, in dem sie zu verwenden sind, festsetzen. Der Reichskanzler ist befugt, die Brotkrone mit Kartoffeln und Kartoffelerzeugnissen zu versehen. Er kann im Bedarfsfalle die Verwendung eines anderen Erzeugungsmittels vorschreiben. Die gleiche Befugnis haben die vom Reichskanzler bestimmten Stellen."
 2. Im § 18 wird in Nr. 1 hinter den Worten: "auf Grund der §§ 5, 6" eingefügt:
"5"; in Nr. 2 davor und hinter den Worten: "auf Grund der §§" eingefügt:
"5".
 3. Hinter § 20 wird folgender § 20a eingefügt:
"Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen."

Artikel 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.
Berlin, den 18. Januar 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers,
Dr. Helfferich.

Verordnung

zur Ausführung der Bundesrats-Bekanntmachung vom 18. Januar 1917 über Mineralöle, Mineralbergungsgewinne, Erdwachs und Kerzen und der dazu am gleichen Tage erlassenen Ausführungs-Bestimmungen des Reichskanzlers (R. G. Bl. S. 60 ff.).
Aufschiebend für die in § 9 der Ausführungs-Bestimmungen des Reichskanzlers vom 18. Januar 1917 vorgesehene Uebertragung von Gegenständen der in § 1 bezeichneten Art in den Fällen, wo die Uebertragung nicht freiwillig erfolgt, ist in den Städten mit Kreisoberer Städteordnung der Stadt Rat, im übrigen die Amtshauptmannschaft, in deren Bezirken sich die zu übertragenden Gegenstände befinden.
Dresden, den 28. Januar 1917.

Ministerium des Innern.

256 III K 1
445

Hände bei Pferden.

Die in letzter Zeit in auffallend harter Zunahme begriffene Hände bei Pferden im hiesigen Bezirk bringt für die heimischen Pferdebestände große Uebertragungsgefahren und im Besonderen die Verbreitung des freien Gebrauches und auch Verluste.
Wenn auch die Verbreitung der Hände durch Zutaus rändekanter und verdächtigter Pferde gefördert werden kann, so ist es doch sehr wahrscheinlich, daß in manchen Fällen die Uebertragung der Hände auf die Einställe in Geställen zurückzuführen ist, da nach den gemachten Erfahrungen die Gänzlichkeite, und besonders die Gänzlichkeite

Vertikales und Sächsisches.

Riesa, den 29. Januar 1917.

— Tagesordnung zur Sitzung des Stadtverordneten-Kollegiums am Dienstag, den 30. Januar 1917 abends 8 Uhr. 1. Ratsbeschluss: Uebernahme von Gehaltsmitteln aus dem ehemaligen Technikum für die Fortbildungsschule betr. 2. Ratsbeschluss: Beitritt zum Elbe-Ober-Donau Verein betr. 3. Ratsbeschluss: Beitrag für den Roten Halbmond betr. 4. Ratsbeschluss: Kreditverpflichtung sächsischer Gemeinden betr. 5. Ratsbeschluss: Berechnung der Vergütungen für Kriegsdienstleistungen betr. 6. Mitteilung. 7. Haushaltsplan-Vorberatung. — Nichtöffentliche Sitzung.

— Auszeichnung. Dem Volkshilfsleiter Richard Becker, Weitzer der Landwehr bei einer Maschinen-Gewehr-Kompagnie, ist das Eisene Kreuz 2. Klasse verliehen worden.

— Volkshilfsdienst. Infolge weiterer erheblicher Verminderung des Volkspersonals durch Einberufungen zum Wehrdienst erweitert es sich als notwendig, vom 1. Februar 1917 ab den Volkshilfsdienst in Riesa und Gröba werktags auf folgende Zeiten zu beschränken:

- a) Riesa 1 (Bahnhof): 8—12 Uhr vorm., 4—7 Uhr nachm.
 - b) Riesa 2 (Niederlagstraße): 8—11 Uhr vorm., 2—6 Uhr nachm.
 - c) Gröba: 8—11 Uhr vorm., 3—6 Uhr nachm.
- Auf Aufklebung von Telegrammen und Anmeldung von Ferngesprächen außerhalb des Schalterdienstes ist in Riesa 1 dauernd, in Riesa 2 und Gröba, soweit ein Beamter dienlich anwesend ist, Gelegenheit geboten. Ferner erfolgt vom 1. Februar 1917 ab die Briefbestellung in Gröba werktags nur noch zweimal, um 7⁰⁰ Uhr vorm. und 3⁰⁰ Uhr nachm.

— Der Winter ist anhaltend mit großer Schärfe seine Herrschaft aus. Auch am gestrigen Sonntag, dem zwar helles, sonniges Wetter beschiedener war, machte sich die Kälte im Freien noch in voller Schärfe bemerkbar. In den Straßen der Stadt erschien die Temperatur allerdings etwas gemildert. Da am Sonnabend und in der Nacht zum Sonntag Reuschnee gefallen war, bot sich außerhalb der Stadt eine prächtige Schneelandschaft dar. Auch der

Stadtort hat in seiner Silberglänzenden Pracht ein reizvolles Bild. Auf der in der Nähe der Zahnamblyung zwischen Stadtort und Elbbau gelegenen Einbuchtung wurde gestern lebhaft dem Eisport gebuhlet. Die ideale Eisfläche wird es zwar nicht sein, aber unsere Jugend nimmt lieber die Mühe mit in Kauf, als daß sie auf den gesunden Sport verzichtet.

— Personalveränderungen in der Armee. Se. Majestät der König haben nachstehende Personalveränderungen in der Armee zu verfügen geruht: Major Schulz vom Feldart.-Regt. 68 zum Oberleutnant, Oberleutnant Wundt vom Pion.-Bat. 22 zum Hauptmann, die Leutnants Tugel, Dempel vom Feldart.-Regt. 68, Hauke vom Feldart.-Regt. Nr. 32, Püttner vom Pion.-Bat. 22 zu Oberleutnants befördert.

— Abbruch der Brücke an der Zahnamblyung. Die Brücke an der Zahnamblyung war durch das letzte Hochwasser ausgehoben worden und da ihr schadhafter Zustand ihre weitere Benutzung nicht rätlich erscheinen ließ, hat man sie abgebrochen. Der Verkehr über die Zahnamblyung wird durch eine Notbrücke, die einige Meter oberhalb der Zahnamblyung aus Holz hergestellt ist, aufrecht erhalten.

— Sendungen an Zivilgefangene in Deutsch-Ost-Afrika. Die Auskunftsstelle vom Roten Kreuz in Großenhain — Königl. Amtshauptmannschaft — schreibt: An Zivilpersonen, welche sich in dem vom Feinde besetzten Gebiete in Deutsch-Ost-Afrika aufhalten, können Sendungen mit dem Vermerk "Kriegsgefangenen-Einstellung" portofrei auf dem Postwege befördert werden, wenn auf der Adresse folgender Zusatz enthalten ist: "By Consol of Prisoners of War Office, Nairobi, British East Africa via Holland — England." Weitere Ergänzungen über den Postverkehr, insbesondere mit den Kriegsgefangenen, bleiben vorbehalten. Wir sind schon jetzt bereit, Briefe und Karten verlustfrei über das neutrale Ausland weiterzuleiten.

— Feldpostverkehr. In Erfüllung eines Wunsches der Wehrangehörigen ist das Postgewicht der nichtamtlichen Feldpostsendungen (Feldpostkästen) jetzt auch für den Verkehr vom Feld her nach der Heimat entsprechend den entgegengesetzten Richtung bereits bestehenden Gewichtsklassen von 250 auf 500 Gramm erhöht worden, so daß unter Zustimmung eines 10% igen Ueberschusses nunmehr Briefsendungen (Bäckchen) aus dem Feld bis zum

entgegen den Bestimmungen in § 56 der Ausführungsvorschriften des Bundesrats zum Viehschutzgesetz vom 7. Dezember 1911 — Seite 3 des Reichsgesetzblattes 1912 — nicht genügend sauber gehalten und noch weniger in den ersten 10 Tagen eines jeden Vierteljahres gereinigt und desinfiziert werden.

Da die Nichtbeachtung dieser Vorschriften die Gefahr der Weiterverbreitung der Peste in sich birgt, werden die Viehhändler und Gastwirte auf die vorerwähnte Vorschrift hingewiesen und zu deren strengsten Beachtung veranlaßt. Hierbei kann auch keine Ausnahme für kleinere Gast- und Gänzlichkeite zugelassen werden.

Wenn bei Revisionen die Nichtbeachtung dieser Vorschriften festgestellt werden sollte, so würden die betreffenden Händler und Gastwirte ihre Bestrafung zu gewärtigen haben.
Großenhain, am 27. Januar 1917.

375 A. E. Die Königl. Amtshauptmannschaft.

Am 29. Januar 1917 ist hier ein gelber Hund (mit über 40 cm Schulterhöhe) eingefangen worden, da er ohne Steuermarken betroffen worden ist.
Der rechtmäßige Eigentümer dieses Tieres wird hiermit aufgefordert, es binnen 3 Tagen hier abzuholen, andernfalls über dasselbe nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften verfügt werden wird.

Der Rat der Stadt Riesa, am 29. Januar 1917. Schr.

Kontrollkarten für Magermilch in Gröba.

Um das tägliche Bedürfnis bei den hiesigen Milchhändlern zu vermeiden und um eine Regelung des Magermilchverkaufs in der hiesigen Gemeinde herbeizuführen, dürfen die hiesigen Milchhändler und Landwirte vom 1. Februar dieses Jahres ab Magermilch nur noch an solche Personen verkaufen, die sich im Besitze einer von der Gemeinde ausgefertigten Kontrollkarte befinden. Diese Karten sind lediglich Sperrkarten und geben keinen Anspruch auf Belieferung der Milchmenge. Die Kontrollkarten werden mit fortlaufenden Nummern versehen und es darf auf eine Karte (durch Abtrieb des Abgabestages) nur 1 Liter Magermilch abgegeben werden. Ueber die Reihenfolge, an welchen Tagen die Inhaber von Kontrollkarten Milch beziehen können, wird noch eine Bekanntmachung erfolgen.

Die Ausgabe der Kontrollkarten erfolgt gegen Vorlage der Lebensmittelkontrollkarten im Gemeindeamt, Zimmer Nr. 6, auf besonderen Antrag

1. an die Einwohner nördlich des Ostens einschließlich Obergröba am Dienstag, den 30. Januar, vormittags von 8—1 Uhr und
2. an die Einwohner südlich des Ostens einschließlich Neugröba am Dienstag, den 30. Januar, nachmittags von 3—7 Uhr.

Später eingehende Anträge werden nur noch in besonders bedürftigen Fällen berücksichtigt.
Gröba, am 27. Januar 1917.

Der Gemeindevorstand.

Staats- und Gemeindegrundsteuer für Gröba.

Nach den Bestimmungen der hiesigen Gemeindesteuerordnung wird am 1. Februar zugleich mit dem 1. Termin Staatsgrundsteuer der erste Termin der Gemeinde-, Schul- und Kirchengrundsteuer fällig. Da der Haushaltsplan noch nicht endgültig festgestellt ist, kann der Steuerfuß für je 1000 M. Grundstückswert für die einzelnen Klassen noch nicht festgestellt werden. Für die drei Klassen wird deshalb am 1. Februar auf je 1000 M. Grundstückswert ein Steuerbetrag von — M. 80 Pf. erhoben. Der sich unter Zugrundelegung der Grundstücks-Versteigerung berechnende Steuerbetrag, sowie der erste Termin Staatsgrundsteuer, ist

binnen 14 Tagen

an unsere Steuerkasse abzuführen.
Die Festsetzung des Steuerfußes wird später bekannt gegeben, die endgültige Berechnung erfolgt mit dem 2. Termin am 1. August 1917.

Gröba, am 26. Januar 1917.

Der Gemeindevorstand.

Gewicht von 550 Gramm verschickt werden können. Feldpostsendungen über 275 bis 550 Gramm sind vom Absender mit 20 Pf. freizumachen.

— Unbekannte tote Soldaten können ermittelt werden, wenn die sächsischen, preussischen, bayerischen und württembergischen Sonderlisten, unermittelte Wehrangehörige, Nachlaß- und Fundlisten von allen besetzt werden, deren Angehörige ermittelt werden. Näheres in der sächsischen Verlustliste 362 Sonderliste 1 und in der Verlustliste 377 Sonderliste 2 der sächsischen Zentralstelle für Nachlasssachen.

— Lieferungsverträge. Der Landeskulturrat für das Königreich Sachsen gibt bekannt: In einem Rundschreiben hat der Präsident des Kriegsernährungsamtes angedeutet, das bereits mit Erfolg eingeleitete System der Lieferungsverträge zwischen Bedarfsgemeinden und Erzeugerorganisationen weiter auszubauen und u. a. auch auf Frühkartoffeln, Gemüse und Nohl auszudehnen. Wie bereits von den verschiedensten Seiten mit Recht betont worden ist, muß es als dringend erwidert bezeichnet werden, den Feldgemüsebau im nächsten Frühjahr erheblich zu erweitern. Ohne Zweifel werden bezügliche Lieferungsverträge fördern hierauf einwirken. Sie geben dem Erzeuger Gewähr, daß er den Ertrag seines Anbaus zu einem bestimmten Preise unter allen Umständen absetzen vermag. Das Risiko des Feldgemüsebaues verringert sich damit ganz beträchtlich. Um einen Ueberblick zu erhalten, inwieweit die sächsischen Landwirte bereit sind, sich an Lieferungsverträgen zu beteiligen, bittet der Landeskulturrat um möglichst baldige Mitteilung, wer einen bezüglichen Vertrag gegebenenfalls abschließen würde. Es wird ausdrücklich bemerkt, daß mit dieser Annahme irgend eine Verpflichtung nicht eingegangen wird.

— Landeskulturrat. In der Sitzung des Ständigen Ausschusses des Landeskulturrats vom 18. Januar 1917 wurden unter anderem folgende Beschlüsse gefaßt: Da die Verwaltung verschiedener landwirtschaftlicher Erzeugnisse, wie Gemüse, Geflügel, Eier u. a., hauptsächlich in den Händen der Landwirtschaftsbeamten liegt, soll durch Gründung landwirtschaftlicher Hauswirtschaftsvereine über das ganze Königreich Sachsen angestrebt werden, eine Steigerung der Abgabe der landwirtschaftlichen